ERICHT STATISTISCHE

C III j/14

Bestellnummer: 3C312



Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Viehbestände

- Schafe -

Stand: 3. November 2014 - Endgültige Ergebnisse -



Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der Viehbestandserhebung vom 3. November 2014 über die Bestände an Schafen.

Gemäß Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹⁾ wird die Erhebung über die Schafbestände bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ durchgeführt.

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände wurden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Buchführung unterliegen.

Die Erhebung erfasst die Schafbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

Die Erhebung über die Schafbestände ist eine Stichtagserhebung. Seit 2011 ist der Stichtag der 3. November. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung mit Stichtag 1. März integriert. Von 1998 bis einschließlich 2009 war der Stichtag der 3. Mai. Seit November 2011 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, so dass Vergleiche der Viehbestandserhebungen zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schafbestände 1999 geändert worden.

In der Erhebung über die Schafbestände werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension weggegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

Nach § 11a Bundesstatistikgesetz (BStatG)1) sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den Statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die Statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden weiterhin für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet und bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen

Abweichungen in den Summen sind bei repräsentativ ermittelten Ergebnissen in der Regel methodisch bedingt.

Zeichenerklärung

- weniger als die H\u00e4lfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / = Zahlenwert nicht sicher genug

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) in Verbindung mit Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S.462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S.2749) geändert worden ist

1 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2014 nach Tierkategorien

Lfd. Nr.	Merkmal	Betriebe	Tiere	
		Anzahl in Tausend		
1	Schafe insgesamt	0,3	74,0	
	davon			
2	weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	53,2	
	davon			
3	Milchschafe	1	1	
4	andere Mutterschafe	0,3	52,9	
5	Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,2	19,1	
6	Schafböcke	0,2	0,9	
7	andere Schafe	1	1	

2 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2014 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

1.5-1	Betriebe mit	Schafe insgesamt				
Lfd. Nr.	von bis Schafen	Betriebe	Tiere			
		Anzahl in Tausend				
1	1 - 49	0,1	2,9			
2	50 - 499	0,1	22,2			
3	500 und mehr	0,1	48,9			
4	Insgesamt	0,3	74,0			
	darunter					
5	500 - 999	0,0	29,7			
6	1 000 und mehr	0,0	19,2			

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2014

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis

ESA

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 41 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen Bei Rückfragen erreichen Sie uns (freiwillige Angabe) unter Name: Telefon: (0345) 2318-445 Telefax: (0345) 2318-931 E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

alls	Anschrift	oder	Firmierung	nicht	mehr	zutreffen.	bitte	auf	Seite :	2 korr	riaierer

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit **Haltung von mindestens 20 Schafen** einbezogen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb keine oder weniger als 20 Schafe hält.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z.B. 5) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 auf Seite 2 der separaten Unterlage.

		Name und Anschrift					
Sta De Lar Pos	e zurücksenden an atistisches Landesamt Sachsen-Anhalt zernat 41 nd- und Forstwirtschaft stfach 20 11 56 012 Halle (Saale)	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rück hier auf besondere Ereign die Einfluss auf Ihre Anga	isse und	Umstände hinweisen,			
Schaft	pestände am 3. November 2014 ■						
			Code				
	rübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankrei e Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankrei	0359	1 Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.				
			Code	Anzahl			
	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352					
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungsch	0353					
Schafe	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte	0355					
Sch	Schafböcke zur Zucht	0356					
	andere Schafe (z.B. Hammel)	0357					
	Schafe insgesamt Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.	0350					



Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2014

ESA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestandsund Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABI. L 321 vom 1.12.2008, S. 1).

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBI. I S. 579) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §20 Nummer 1 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Die Antworten sind gemäß § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundesoder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale und Trennen

Vor- und Familienname (gegebenenfalls Firma, Institutsname), Anschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Auskunftspflichtigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Kennnummer im Statistikregister

ESA Seite 1

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind. ist der 3. November 2014. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an. Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

Gemeinsam gehaltene Schafe

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

2 Code 0352 Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

- Verkaufte Schafe

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

Wanderschafherden

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Seite 2 **ESA**

Zu beziehen durch das

Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat Öffentlichkeitsarbeit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Preis: 1,50 EUR (kostenfrei als PDF-Datei verfügbar -

Bestellnummer: 6C312)

Auskünfte erhalten Sie unter:

Inhaltliche Verantwortung:

Tel.: 0345 2318-403

Dezernat: Land- und Forstwirtschaft

Herr Block

Tel.: 0345 2318-777 Telefax: 0345 2318-913

Tel.: 0345 2318-777 Telefax: 0345 2318-913 Internet: http://www.statistik.sachsen-anhalt.de Tel.: 0345 2318-716 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Druck: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2015

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Vertrieb:

0345 2318-718 Tel.:

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst (Merseburger Straße 2):

Montag bis Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr - möglichst nach Vereinbarung

0345 2318-714 Tel.:

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: März 2015

©

www.sachsen-anhalt.de